

VERHALTENSVEREINBARUNG

1. Alle Personen des Hauses begegnen sich mit Wertschätzung und Respekt. Gutes Benehmen und Höflichkeit sind für uns selbstverständlich. Auch Besucher unserer Schule werden freundlich begrüßt und empfangen.
2. Das Schulgebäude ist von 7:00 – 17:00 geöffnet. **Pünktliches Erscheinen** ermöglicht einen ungestörten Ablauf des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. Etwaige Klassenwechsel bei Teilungsunterricht erfolgen ohne unnötige Verzögerungen.
3. Die **engagierte Teilnahme am Unterricht**, die notwendigen Vorbereitungen und das Erledigen von Hausübungen sind Grundvoraussetzungen für den Lernerfolg und uneingeschränkte Pflicht jeder Schülerin und jedes Schülers.
4. Zur Verfügung gestellte Unterrichts- und **Arbeitsmittel** sowie Ausstattungsgegenstände, werden schonend behandelt. Beschädigungen werden umgehend beim Klassenvorstand oder in der Direktion gemeldet. Zerstörung und Beschmutzung führt zur Ersatzpflicht, weshalb eine Hausratsversicherung empfohlen ist.
5. Aus Gründen der **Sauberkeit** werden von allen Schülern im Schulgebäude Hausschuhe getragen. Die Klassen werden sauber gehalten, jede Klasse/Gruppe ist für den Raum verantwortlich, in dem sie arbeitet. Nach dem Unterricht und vor dem Verlassen der Klasse sind die Sessel auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und die Tafel zu löschen.
6. Für das Deponieren der Straßenbekleidung sowie anderer Utensilien werden von allen Schülern **Spinde** angemietet. Diese werden von einem privaten Unternehmen vermietet, weshalb die Schule keine Haftung übernehmen kann.
7. Im Schulareal und bei allen Schulveranstaltungen wird selbstverständlich ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot** eingehalten.
8. Im **Abwesenheitsfall** eines Schülers wird die Schule informiert (Sekretariat oder Klassenvorstand). Für Abwesenheitszeiten wird von den Schülern eine Entschuldigungsliste geführt, in der Abwesenheiten chronologisch angeführt sind und von den Erziehungsberechtigten begründet und entschuldigt werden. Die Entschuldigung von Fehlstunden erfolgt unaufgefordert längstens innerhalb einer Woche. Bei gerechtfertigten Abwesenheitsgründen, die bereits im Vorhinein bekannt sind, sucht der Schüler um eine Freistellung beim Klassenvorstand (bis zu einem Tag) oder der Direktion an. Es werden nur die im Gesetz genannten Abwesenheitsgründe akzeptiert (gem. § 45 SchuG: Krankheit, außergewöhnliches familiäres Ereignis, Ungangbarkeit des Schulweges). Befreiungen vom Sportunterricht erfolgen ausschließlich durch eine Bestätigung seitens der Schulärztin.
9. Das **Schulgebäude** darf während des Unterrichtstages nur in der Mittagspause **verlassen** werden. In dieser Zeit trifft die Schule keine Aufsichtspflicht.
10. **Smartphones** und andere elektronische Kommunikationsmittel werden während der Unterrichtszeit ausgeschaltet außer Reichweite (Spind, Schultasche, Box usw.) aufbewahrt und dürfen nur nach Aufforderung eines Lehrers für Unterrichtszwecke verwendet werden. Bei unerlaubter Verwendung kann der Klassenlehrer das Gerät abnehmen, worauf dieses erst am Ende des Unterrichtstages (16:35) beim Schulwart wieder abgeholt werden kann.
Aus Brandschutzgründen werden selbst mitgebrachte elektrische Geräte, wie zB Kaffeemaschinen, Toaster, Wasserkocher usw., in den Schulräumlichkeiten nicht in Betrieb genommen. Überdies werden auch andere **private Gegenstände und Geräte**, die den Schulbetrieb stören oder Mitschüler gefährden können, nicht in die Schule mitgebracht.

Bei Verstößen gegen diese Verhaltensvereinbarung können Schüler zu sozialen Tätigkeiten im Sinne der Schulgemeinschaft herangezogen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.